

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Politikwissenschaft
Grundkurs I
Professor Dr. Paul Kevenhörster
Wintersemester 1998/99

Die Legitimität des Europäischen Parlaments in der Diskussion um eine europäische Verfassung

Jörg Steinhaus
Toppheideweg 46
48161 Münster
☎ (0251) 861572
Münster, den 19. Januar 1999

Politikwissenschaft (M.A.)
Soziologie
Wirtschaftspolitik

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Das politische System der Europäischen Union	1
2.1 Die Aufteilung der Entscheidungsfindung	1
2.2 Die Säulen des Maastrichter Vertrages	3
2.3 Staatsform und Staatsvolk in der EU	3
2.4 Die demokratische Legitimität der EU	4
3 Die Diskussion um eine europäische Verfassung	4
3.1 Bestandteile einer europäischen Verfassung	5
3.2 Der Status der neuen Rechtsordnung	5
4 Die Erweiterung des Europäischen Parlaments	6
4.1 Die Entwicklung des Europäischen Parlaments	6
4.2 Die Umgestaltung der Europäischen Union	7
5 Abschließende Betrachtung	8
6 Literatur	9
Anhang	11

1 Einleitung

In dieser Arbeit möchte ich demokratische Defizite im politischen System der Europäischen Union (EU) aufzeigen und Möglichkeiten der Erweiterung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments (EP) in der Diskussion um eine europäische Verfassung erörtern.

Dazu werde ich die Organe der Entscheidungsfindung in der EU ebenso darstellen wie die Struktur der EU in der Tempelkonstruktion des Vertrages von Maastricht resp. seiner revidierten Fassung von Amsterdam. Dabei werde ich auch die Frage aufwerfen, ob das politische System der EU und hierbei insbesondere das EP ausreichend demokratisch legitimiert¹ ist und in wieweit der schlagwortartige Begriff des „Demokratiedefizits“² gerechtfertigt ist.

Desweiteren stellt sich die Frage, ob die Legitimation der oben genannten Organe durch eine schriftliche Ausarbeitung einer Verfassung der EU herbeizuführen ist, welche Inhalte der Text haben müßte und wie er letztendlich zu benennen ist.

Anschließend versuche ich zusammenfassend einige Instrumente aufzuzeigen, die in der Diskussion um eine Verbesserung der Strukturen der EU genannt wurden.

2 Das politische System der Europäischen Union

2.1 Die Aufteilung der Entscheidungsfindung

Das politische System der EU ist geprägt durch eine Aufteilung der «Staatsgewalten», die jedoch in einigen Punkten von den meisten europäischen Nationalstaaten abweicht. Das zentrale Organ der EU im Politikzyklus³ (Problemformulierung, Durchführung und Ex-Post-Betrachtung) ist die «Europäische Kommission»⁴. Sie schlägt dem Ministerrat Rechtsakte vor, trifft

¹ Als Erfinder des Begriffs der Legitimität gilt Talleyrand. Ausführlich beschreibt ihn Martin Greiffenhagen in seinem Buch: *Politische Legitimität in Deutschland*. Bonn 1998.

² Der Begriff findet sich u.a. bei Kowalsky, Wolfgang: „Europa vor den Herausforderungen zivilisierter Innenbeziehungen“. in *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Nr. B 3-4 vom 13.1.1995. S. 19 ff.

³ vgl. Kevenhörster, Paul: *Politikwissenschaft*. Band 1. Opladen 1997. S. 368-393.

⁴ Im revidierten EG-Vertrag von Amsterdam unter Abschnitt 3 der Organe in den

als «Exekutive» die Durchführungsbeschlüsse, verhandelt internationale Abkommen und achtet auf die Einhaltung der Verträge durch die Mitgliedstaaten.⁵ Im Gegensatz zu nationalen Regierungen wird die Kommission jedoch nicht vom Parlament gewählt (auch wenn dieses seit dem 7.1.1995⁶ zustimmen muß), sondern ist „die Ausgeburt eines Kuhhandels zwischen den Staaten“⁷.

Über die vorgeschlagenen Rechtsakte entscheidet der Ministerrat. Dieses Gremium tritt in unterschiedlicher Zusammensetzung aus den jeweiligen Ressortministern der Mitgliedstaaten zusammen.⁸ Im Rahmen der strukturellen Reform der EU wird auch das EP an den legislativen Akten zunehmend beteiligt, allerdings ist der Ministerrat als intergouvernementales Organ das entscheidende.⁹ Das EP kann jedoch nach Artikel 144 (Maastrichter Vertrag) mit Zweidrittelmehrheit der Kommission das Mißtrauen aussprechen. Nachdem es am 17.12.1998 der Kommission die Haushaltsentlastung verweigerte,¹⁰ erreichte das Votum über den Art. 144 am 14.1.1999 aber nicht einmal die einfache Mehrheit;¹¹ dies wohl vor allem nach der deutschen Intervention und dem Vorschlag, einen „Rat der Weisen“¹² einzuberufen, der die Korruptionsvorwürfe klären solle, und unter Rücksichtnahme auf die unbescholtenen Kommissare.

Hinzu kommt ein Europäischer Rat (ER) der Staats- und Regierungschef zusammen mit dem Kommissionspräsidenten, der die „allgemeinen politischen

Artikeln 211-219 (Art. 155-163 in der Maastrichter Fassung) einfach als «Die Kommission» bezeichnet.

⁵ vgl. Wessels, Wolfgang: „Das politische System der Europäischen Union“. in Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. Opladen 1997. S. 698 ff. (künftig zitiert als: Wessels: „Politisches System der EU“.)

⁶ vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): *Europäische Union. Europäische Gemeinschaft*. Die Vertragstexte von Maastricht mit den deutschen Begleitgesetzen. 5. Auflage. Bonn 1996. Art. 158 (3). S. 231. (künftig: EUV.)

⁷ Joffe, Josef: „Europäische Heuchelei-Union“. in *Süddeutsche Zeitung*. Nr. 12 vom 16./17.1.1999. S. 4.

⁸ vgl. Wessels: „Politisches System der EU“. S. 707-711. [Offizieller Titel: «Der Rat»].

⁹ Dazu interessant erscheint die Grafik „Die Verteilung der Kompetenzen in der Europäischen Union“ aus der *Süddeutschen Zeitung* Nr. 9 vom 13.1.1999 S. 2, die als Anhang beigelegt ist. In dieser Grafik ist - und das macht sie fast zur Karikatur - das EP deutlich unter die Ebene Kommission/Ministerrat gerückt und nur durch «Mitentscheidung» integriert, während der Rat die «Entscheidungen» trifft. Deutlich auch, daß der Europäische Rat über den Organen steht.

¹⁰ vgl. *Süddeutsche Zeitung*. „EU-Parlament verweigert Kommission Entlastung“. Nr. 292 vom 18.12.1998. S. 1, 4 und 8.

¹¹ vgl. *Süddeutsche Zeitung*. „EU-Kommission übersteht Korruptionsaffäre“. Nr. 11 vom 15.1.1999. S. 1.

¹² *Der Spiegel*. „Die gute Krise“. Nr. 3 vom 18.1.1999. S. 25. [Allerdings sollen diesem Rat auch Mitglieder der unter Verdacht stehenden Kommission angehören. d. Verf.]

Zielvorstellungen”¹³ festlegt, obgleich der ER rechtlich nicht als Organ der EG gilt.

2.2 Die Säulen des Maastrichter Vertrages

Diese generelle Aufgabenverteilung gilt im Vertrag über die EU jedoch nur im Bereich der sogenannten ersten Säule, den drei Gemeinschaften der EG. In einer «Tempelkonstruktion» tragen jedoch auch zwei weitere Säulen das Dach der gemeinsamen Bestimmungen der EU. Diese sind die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik (ZJIP).¹⁴ Zwar wird die Kommission an der GASP in vollem Umfang beteiligt, hat aber bei der ZJIP keinerlei Befugnisse. Das EP kann zu beiden Politikfeldern angehört werden und wird über die Entwicklung informiert, eine Mitbestimmung entfällt jedoch. Auch der Europäische Gerichtshof ist hier nicht zuständig. In beiden Bereichen hat somit das zumindest teilweise demokratisch legitimierte System der EG nur bedingte Anwendbarkeit.

2.3 Staatsform und Staatsvolk in der EU

Die EU bildet eine Rechtsform „sui generis”¹⁵, die weder rein intergouvernemental noch rein föderal ausgestaltet ist. Dennoch handelt sie durch ihre Kommission mit dem Grundsatz, daß Gemeinschaftsrecht noch vor dem nationalen Verfassungsrecht anzusiedeln ist¹⁶, „staatsanalog”¹⁷. Obgleich die EU also kein Staat im herkömmlichen Sinne ist, ist sie zumindest in ihrer mittelbaren wie unmittelbaren Auswirkung auf den Bürger durchaus mit Staaten gleichzusetzen.

Die Bevölkerung in den Mitgliedstaaten kann jedoch nur bedingt als Staatsvolk der EU angesehen werden. Mangels gesellschaftlicher und politischer Infrastruktur (gesamteuropäische Parteien, Interessens- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Medien)¹⁸ kann höchstens von einem beginnenden

¹³ EUV. Art. D. S.20.

¹⁴ vgl. Weidenfeld, Werner und Wolfgang Wessels (Hrsg.): *Europa von A-Z*. Taschenbuch der europäischen Integration. 5. Aufl. Bonn 1995.

¹⁵ *Der Spiegel*: „Der kleinste Nenner gilt”. Nr. 49 vom 30.11.1998. S. 182.

¹⁶ vgl. da Cruz Vilaça, José Luis: „Europas Verfassung, eine unvollendete Aufgabe”. in The Philip Morris Institute for Public Policy Research (Hrsg.): *Braucht Europa eine Verfassung?* Brüssel 1996. S. 12. (künftig zitiert als: PMI: *Verfassung*.)

¹⁷ Lübke, Hermann: *Abschied vom Superstaat*. Berlin 1994. S. 146.

¹⁸ vgl. Weidenfeld, Werner (Hrsg.): *Reform der Europäischen Union*. Materialien zur Revision des Maastrichter Vertrages 1996. Gütersloh 1995. S. 39.

Integrationsprozeß gesprochen werden. Die gemeinsame Währung «Euro» ist dabei aber als wichtiger Schritt zu einer gemeinsamen Identität zu betrachten.¹⁹

2.4 Die demokratische Legitimität der EU

Die EU hat ein Kommissionskollegium, das nicht demokratisch gewählt wird, ein handlungsschwaches Parlament, kaum Öffentlichkeit und die wichtigsten Beschlüsse werden außerhalb ihrer Organe getroffen. Es herrscht also in allen Bereichen ein deutliches demokratisches Legitimationsdefizit vor.

Zwei Fragen drängen sich zum Abbau dieses Defizits auf:

- a) Braucht Europa eine Verfassung?
- b) Stärkt ein reformiertes Parlament die Legitimität der EU?

3 Die Diskussion um eine europäische Verfassung

Zwar stellt die EU heute keinen Staat dar und repräsentiert auch kein Volk, aber sie erläßt - für alle Bürger verbindliche - Rechtsakte.²⁰ Zudem legitimiert sich die Union gegenüber ihren Bürgern durch die Rechtssammlung aus den sechs Gründungs- und Erweiterungsverträgen (allein diese beinhalten über 900 Artikel) und elf anderen Verträgen.²¹ Der gemeinschaftliche Rechtsbestand umfaßt „200 000 Textseiten Rechtsvorschriften mit 14 000 Rechtsakten“²².

Durch diese Fülle werden Forderungen nach einer Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Verträge verständlich. Dabei unterscheiden sich Verfassungsgegner und -befürworter (von wenigen Ausnahmen abgesehen) vor allem in der Frage nach dem Status und Namen einer Vereinfachung, nicht in der Notwendigkeit einer Umformulierung.

3.1 Bestandteile einer europäischen Verfassung

¹⁹ vgl. Pfetsch, Frank R.: „Die Problematik der europäischen Identität“. in *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Nr. B 25-26 vom 12.6.1998. S. 9.

²⁰ Europäisches Parlament. Informationsbüro für Deutschland (Hrsg.): „Das Europäische Parlament - An der Gesetzgebung der Union beteiligt“. Bonn. 1997. [Internet. <http://www.europarl.de/parl/gesetz.htm>. Download am 3.1.1999. 3 Seiten.]

²¹ vgl. Herman, Fernand: „Aus dem Chaos zur Ordnung“. in PMI: *Verfassung*. S. 20.

²² Kühnhardt, Ludger: „Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft und die AGENDA 2000“. in *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Nr. B 1-2 vom 8. Januar 1999. S. 3.

Die wichtigste Forderung besteht demnach in einer Zusammenfassung der wichtigsten Artikel. Je nach Einschätzung soll deren Anzahl zwischen 47 (zuzügl. 24 Grundrechten)²³ und 316²⁴ Artikel betragen. Nur dadurch könne der europäischen Öffentlichkeit die Union näher gebracht werden, und „je mehr sich die europäischen Staatsbürger mit der Union identifizieren, desto höher ist die Legitimität“²⁵.

Darüber hinaus gibt es Forderungen nach der Festschreibung europäischer Bürgerrechte. Diese könnten neben den allgemeinen Grundrechten auch den Schutz vor Machtmißbrauch von Seiten der EU-Institutionen und eine Garantie für demokratische Entscheidungsverfahren beinhalten.²⁶

Die deutsche Bundesregierung will während ihrer Amtszeit für ein solches Dokument die Initiative ergreifen. Daran sollen neben dem EP auch die nationalen Parlamente und möglichst viele gesellschaftliche Gruppen beteiligt werden.²⁷

3.2 Der Status der neuen Rechtsordnung

Die Gegner einer Verfassung berufen sich vor allem auf die Entscheidung des EuGH, daß die vorhandenen Verträge bereits Verfassungscharakter hätten. Einen Grund für die Verfassungsgebung sei deswegen nicht vorhanden.²⁸

Der deutsche Vorschlag stünde dagegen unter dem Namen «Europäische Grundrechtscharta». Für diese Bezeichnung spricht, daß es sich bei der EU nicht um einen Staat in Sinne bisheriger Rechtssubjekte handelt. Außerdem wäre damit die Vorstellung zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dieser Charta nicht um ein endgültiges, unveränderliches Dokument handeln soll.

²³ Quelle: Entschließung zur Verfassung für die Europäische Union. Europaparlament. 1994. (Herman-Bericht). in PMI: *Verfassung*. S. 25.

²⁴ Quelle: Europäisches Parlament 1996. (Vorschlag von Prof. Roland Bieber. Universität Lausanne). Ebenda. S. 13.

²⁵ Pfetsch, Frank R.: „Die Problematik der europäischen Identität“. a.a.O. S. 9.

²⁶ vgl. Wieczorek-Zeul, Heidemarie und Jürgen Meyer: „Für eine Charta europäischer Grundrechte“. in PMI: *Verfassung*. S. 66.

²⁷ vgl. Auswärtiges Amt (Hrsg.): *Rede des Vorsitzenden des Rates der Europäischen Union Joschka Fischer, Bundesminister des Auswärtigen, am 12. Januar 1999 in Straßburg*. [Internet. http://www.auswaertiges-amt.de/6_archiv/2/r/R990112a.htm. Download am 12.1.1999. 7 Seiten.]

²⁸ vgl. u.a. Howe, Geoffrey: „Gegen eine europäische Zwangsjacke“. in PMI: *Verfassung*. S. 29-38.

Dennoch liegt die Motivation der Verfassungsgebung auf der Hand: „Europa braucht Visionen. Die Charta europäischer Grundrechte ist eine solche Vision, mit der wir auch die Herzen junger Menschen erreichen können“²⁹.

4 Die Erweiterung des Europäischen Parlaments

Im politischen System der EU nimmt das EP eine untergeordnete Rolle ein. Dies liegt vor allem an der intergouvernementalen Komponente der bisherigen Verträge, aber auch am Mangel an europäischer gesellschaftlicher Infrastruktur. Oftmals ist das EP der Endpunkt politischer Karrieren.³⁰

4.1 Die Entwicklung des Europäischen Parlaments

Bereits seit Inkrafttreten der EWG-Verträge wurde allerdings stets versucht, die demokratische Legitimation und die Kompetenzen des EP auszuweiten. 1979 geschah dies durch die Einführung der Direktwahl, 1992 durch ein verstärktes Mitentscheidungs- und Anhörungsrecht.³¹ Dennoch ist das EP weit von den Rechten nationaler Parlamente entfernt.

Die Europäische Union basiert dabei auf einer doppelten Legitimität zum einen des direkt von den EU-Bürgern gewählten EPs, zum anderen durch die demokratischen Wahlen in den Mitgliedstaaten. Die Wahlen zu den Nationalparlamenten hängen indes nicht nur von europapolitischen Entscheidungen ab, so wie auch Wahlen in den unteren Gebietskörperschaften (wie den deutschen Bundesländern) teilweise nach anderen, eigenständigen Kriterien ablaufen können.³²

Eine Möglichkeit dieser Art von Legitimationsdefizit Abhilfe zu schaffen, liegt in dem ständigen weiteren Ausbau der Rechte des EP, wie er auch unter deutscher Ratspräsidentschaft stattfinden soll.

²⁹ Wieczorek-Zeul, Heidemarie und Jürgen Meyer: „Für eine Charta europäischer Grundrechte“. a.a.O. S. 66.

³⁰ vgl. Joffe, Josef: „Europäische Heuchelei-Union“. a.a.O. S. 4.

³¹ Schmuck, Otto: „Europäisches Parlament“. in Weidenfeld, Werner und Wolfgang Wessels (Hrsg.): *Europa von A-Z*. Bonn 1995. S. 190-197.

³² vgl. Schmuck, Otto: „Die Regierungskonferenz 1996/97“. in Jopp, Mathias und Otto Schmuck (Hrsg.): *Die Reform der Europäischen Union*. Bonn 1996. S. 20 f.

4.2 Die Umgestaltung der Europäischen Union

Eine andere Möglichkeit findet sich in der Umgestaltung des Parlamentarismus in der EU. Dazu wird eine zweite Parlamentskammer eingerichtet, die die Mitgliedstaaten vertritt. Weidenfeld definiert dieses Organ als den „Rat der Union als europäische Staatenkammer“³³. Dieses Zwei-Kammer-Parlament hätte dann Mitentscheidungsrecht bei allen europäischen Materien. Leider zeichnet sich dieses Konzept nicht nur durch Sprachverwirrung («Rat der Union»), sondern auch durch Inkonsequenz aus.³⁴ Für ein Mitentscheidungsrecht bedarf es keiner zweiten Kammer, die ja ohnehin im Ministerrat vertreten wäre.

Wirklich konsequent wäre es, das Europäische Parlament in ein Zwei-Kammer-System zu überführen, wobei es letztendlich die komplette Macht der Legislative an sich zöge. Dazu wäre ein demokratischer Wahl- und Abgeordnetenverteilungsschlüssel für die Wahlen beider Kammern sicherzustellen, der über die heutigen Verteilungsmuster hinausgeht. Ähnlich dem deutschen Parlament mit Bundestag und Bundesrat würde so auch in Europa ein Interessenausgleich zwischen nationaler und europäischer Bestrebung herbeigeführt, wobei allerdings die beiden Kammern vollständig gleichberechtigt sein müssten. Dann könnte auch der Ministerrat seine Arbeit aufgeben, da die nationalen Regierungen über die Zweite Kammer repräsentiert wären.

³³ Weidenfeld, Werner: *Reform der Europäischen Union*. a.a.O. S. 40.

³⁴ Zudem ist Weidenfelds Vorstellung keineswegs das, als was er es selbst bezeichnet: „die konsequente Weiterentwicklung ihres [der EU - d.Verf.] institutionellen Rahmens“(ebd.), sondern nur ein Stück „Flickwerk“, wie José Maria Gil Robles, Präsident des EP, am 12.6.1997 in der FAZ kommentierte.

5 Abschließende Betrachtung

Die Europäische Union hat ein Defizit in ihrer demokratischen Legitimation. Die wichtigsten Punkte zum Abbau dieses Mangels sind die Schaffung einer europäischen Infrastruktur durch Parteien, Verbände und Medien und der daraus resultierenden Schaffung einer europäischen Öffentlichkeit. Eine europäische Verfassung, vereinfacht vor allem zum Verständnis für die Bürger und mit den grundsätzlichen Bürgerrechten versehen, kann diesen Prozeß erleichtern.

Zudem muß der institutionelle Rahmen hin zu einem echten, und vor allem einzig legislativen, Parlamentarismus in einem Zwei-Kammer-System verändert werden. Dies wäre allerdings bereits ein sehr weiter Punkt der politischen Integration, die nicht von allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gewünscht wird.

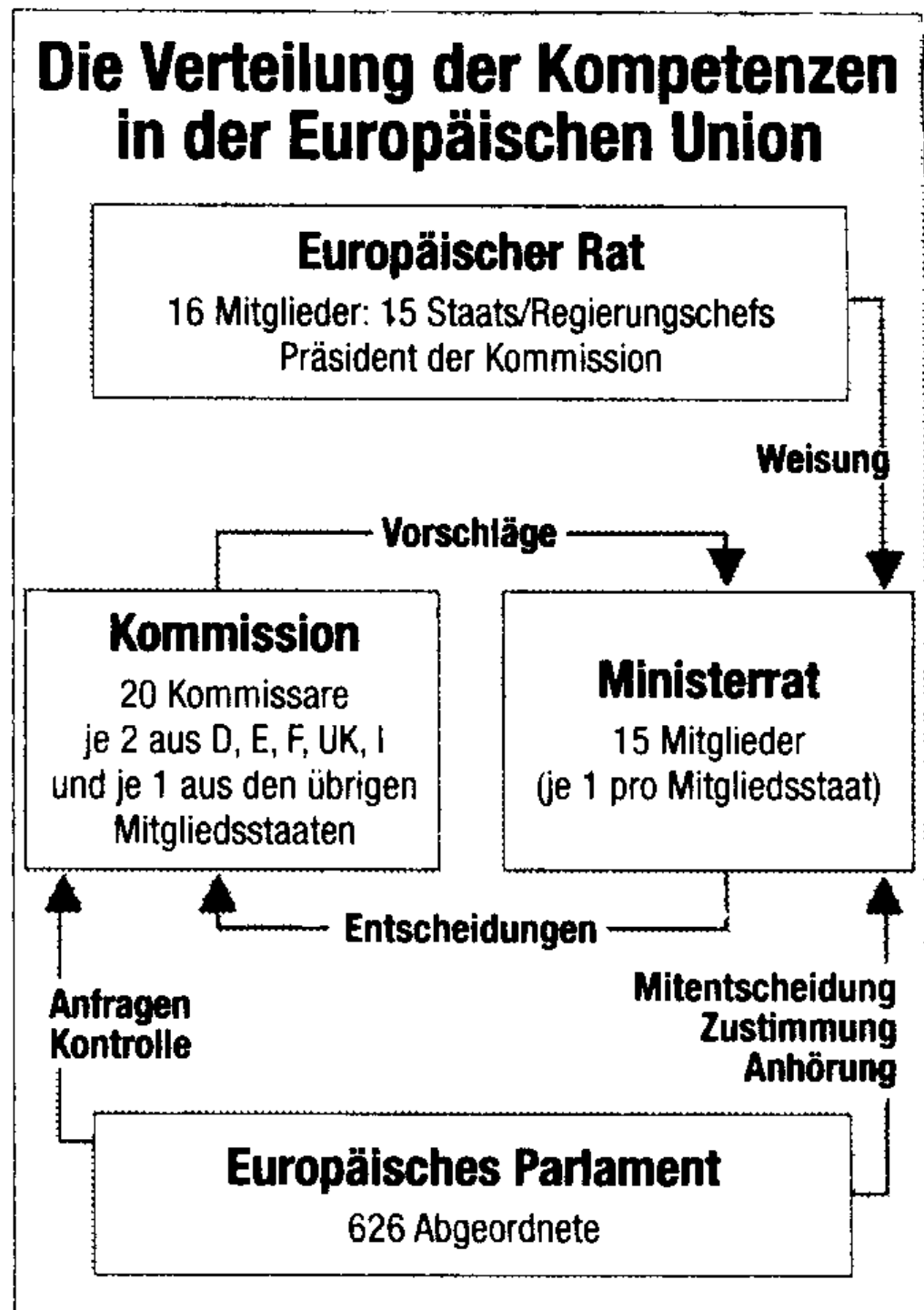
Joschka Fischer schreibt: „Je handlungsfähiger die Union wird, um so größer muß die demokratische Legitimation ihrer Handlungen sein.“³⁵ Ich glaube, es kann entgegnet werden, daß mit mehr europäischer Öffentlichkeit ohnehin schon mehr Legitimität geschaffen würde.

³⁵ vgl. Auswärtiges Amt (Hrsg.): *Rede des Vorsitzenden des Rates der Europäischen Union Joschka Fischer, Bundesminister des Auswärtigen, am 12. Januar 1999 in Straßburg.* [Internet. http://www.auswaertiges-amt.de/6_archiv/2/r/R990112a.htm. Download am 12.1.1999. 7 Seiten.]

6 Literatur

- Auswärtiges Amt (Hrsg.): *Rede des Vorsitzenden des Rates der Europäischen Union Joschka Fischer, Bundesminister des Auswärtigen, am 12. Januar 1999 in Straßburg*. [Internet. http://www.auswaertiges-amt.de/6_archiv/2/r/R990112a.htm. Download am 12.1.1999. 7 Seiten.]
- Der Spiegel*. „Die gute Krise“. Nr. 3 vom 18.1.1999. S. 22-25.
- Der Spiegel*: „Der kleinste Nenner gilt“. Nr. 49 vom 30.11.1998. Serie. Das Jahrhundert der Imperien. Die Europäische Union. S. 161-184.
- Europäisches Parlament. Informationsbüro für Deutschland (Hrsg.): „Das Europäische Parlament - An der Gesetzgebung der Union beteiligt“. Bonn. 1997. [Internet. <http://www.europarl.de/parl/gesetz.htm>. Download am 3.1.1999. 3 Seiten.]
- Greiffenhagen, Martin: *Politische Legitimität in Deutschland*. Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 1998.
- Joffe, Josef: „Europäische Heuchelei-Union“. in *Süddeutsche Zeitung*. Nr. 12 vom 16./17.1.1999. S. 4.
- Kevenhörster, Paul: *Politikwissenschaft*. Band 1. Entscheidungen und Strukturen der Politik. Opladen 1997.
- Kowalsky, Wolfgang: „Europa vor den Herausforderungen zivilisierter Innenbeziehungen“. in *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*. Nr. B 3-4 vom 13.1.1995. S. 17-23.
- Kühnhardt, Ludger: „Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft und die AGENDA 2000“. in *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Nr. B 1-2 vom 8. Januar 1999. S. 3-11.
- Lübbe, Hermann: *Abschied vom Superstaat*. Berlin 1994.
- Pfetsch, Frank R.: „Die Problematik der europäischen Identität“. in *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*. Nr. B 25-26 vom 12.6.1998. S. 3-9.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): *Europäische Union, Europäische Gemeinschaft*. Die Vertragstexte von Maastricht mit den deutschen Begleitgesetzen. 5. Auflage. Bonn 1996.
- Schmuck, Otto: „Die Regierungskonferenz 1996/97“. in Jopp, Mathias und Otto Schmuck (Hrsg.): *Die Reform der Europäischen Union*. Bonn 1996. S. 9-21.
- Süddeutsche Zeitung*. Grafik „Die Verteilung der Kompetenzen in der Europäischen Union“. Nr. 9 vom 13.1.1999. S. 2.
- Süddeutsche Zeitung*. „EU-Parlament verweigert Kommission Entlastung.“ Nr. 292 vom 18.12.1998. S. 1,4 und 8.
- Süddeutsche Zeitung*. „EU-Kommission übersteht Korruptionsaffäre“. Nr. 11 vom 15.1.1999. S. 1.
- The Philip Morris Institute for Public Policy Research (Hrsg.): *Braucht Europa eine Verfassung?* Brüssel 1996.
- Weidenfeld, Werner und Wolfgang Wessels (Hrsg.): *Europa von A-Z*. Taschenbuch der europäischen Integration. Bundeszentrale für politische Bildung. 5. Auflage. Bonn 1995.
- Weidenfeld, Werner (Hrsg.): *Reform der Europäischen Union*. Materialien zur Revision des Maastrichter Vertrages 1996. Gütersloh 1995.

Wessels, Wolfgang: „Das politische System der Europäischen Union“. in Ismay-
er, Wolfgang (Hrsg.): *Die politischen Systeme Westeuropas*. Opladen 1997.
S. 693-722.



Quelle: *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 9 vom 13.1.1999, S. 2.